

Einfache Anfrage Häusermann-Wil vom 20. Mai 2014

Werden die Spitalinvestitionen ein unbezahlbarer Klotz am Bein der Spitaler?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Juli 2014

Erika Husermann-Wil erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 20. Mai 2014 nach der Entwicklung der Nutzungsentschadigungen und deren Tragbarkeit.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In der Antwort vom 1. April 2014 zur Einfachen Anfrage 61.14.12 «Wohin fliessen die Investitionsbeitrage aus SwissDRG» fuhrte die Regierung aus, dass ein Normzuschlag von 10 Prozent fur die Investitionen nur fur das Einfuhrungsjahr von SwissDRG (d.h. im Jahr 2012) galt. Ab dem Jahr 2013 sind bei den Akutspitalern die effektiven Investitionskosten massgebend. Deshalb wird seither bei den vereinbarten SwissDRG-Pauschalen auch nicht mehr zwischen Betriebs- oder Investitionskosten unterschieden. Es wird eine Gesamtpauschale vereinbart. Mit dieser mussen alle ublichen und privaten Spitaler ihre Betriebs- und Investitionskosten decken.

Daruber hinaus hat die Regierung in ihrer Antwort vom 1. April 2014 auf Aussagen in der Botschaft uber die Investitionen in die Infrastruktur der ublichen Spitaler (35.13.04) verwiesen. Dort sind die Auswirkungen auf die Nutzungsentschadigungen ausfuhrlich beschrieben.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. In der Botschaft uber die Investitionen in die Infrastruktur der ublichen Spitaler (35.13.04) sind Angaben uber die Auswirkungen der Bauvorhaben auf die Nutzungsentschadigung und deren Tragbarkeit enthalten (siehe Kapitel 4, 9, 15, 21, 27 und 33).

Berechnungen uber Investitionen, die erst als Planwert bestehen, uber welche weder Regierung noch Kantonsrat entschieden haben und die gemass Investitionsplanung fruhestens in 10 Jahren anfallen, sind kaum aussagekraftig und wenig zielfuhrend.

3. Die Baserate wird zwischen Leistungserbringern und Versicherern ausgehandelt. Der Kanton ist nicht Verhandlungspartei – weder bei den ublichen noch bei den privaten Spitalern. Im Fall einer Einigung muss der Kanton den Tarifvertrag genehmigen. Falls die Verhandlungen scheitern, muss er einen Tarif hoheitlich festsetzen. In beiden Fallen muss er vorgangig die Preisuberwachung anhoren und ein Benchmarking durchfuhren. Damit sind der Regierung bei der Tarifgenehmigung bzw. -festsetzung enge Leitplanken gesetzt. Die Regierung geht aus heutiger Sicht nicht davon aus, dass fur die regionalen Spitalunternehmen unterschiedliche Basispreise zur Anwendung kommen werden.

4. Ab dem Jahr 2013 gilt – wie bereits in der Antwort zur Einfachen Anfrage 61.14.12 festgehalten – kein Investitionskostenzuschlag von 10 Prozent mehr. Die SwissDRG AG hat zudem den Auftrag, die Investitionskosten in die Tarifstruktur zu integrieren. In der Botschaft über die Investitionen in die Infrastruktur der öffentlichen Spitäler (35.13.04) wurde dargelegt, dass die Spitalunternehmen die Investitionen gemäss heutiger Erkenntnis tragen können. Die Spitalunternehmen müssen für die Folgekosten der Investitionen aufkommen und sich so positionieren, dass die Erträge zur Deckung der Folgekosten erzielt werden können. Der Kanton leistet keine Beiträge (siehe Kapitel 9.3, 15.3, 21.3, 27.3 und 33.3). Im Gegensatz zu anderen Kantonen zahlt der Kanton St.Gallen im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen von Akutspitälern nur Beiträge an die universitäre Lehre und Forschung. Somit gibt es im Kanton St.Gallen keine indirekten Subventionen.